



Stadtgemeinde Brig-Glis
Stockalperschloss
3900 Brig-Glis

Kanzlei Brig
Telefon 028 23 51 22

Kanzlei Glis
Telefon 028 23 14 15

Stadtpolizei
Telefon 028 23 32 58

AMTLICHE ANZEIGE DER

STADTGEMEINDE BRIG-GLIS

Brig-Glis, im Mai 1987

Ressort Landwirtschaft, Wasserwasser

1. Das An- und Abschlagen des Wasserwassers ist ausschliesslich Sache der Bodeneigentümer oder Pächter. Haben mehrere Eigentümer eine Bewässerungsanlage benützt, ist der letzte Benützer für das Abschlagen verantwortlich. Er haftet für Schäden, die durch Missachtung dieser Vorschrift entstehen.
2. In der Regel hat jeder Eigentümer oder Pächter seinen Kehr voll und ganz auszunützen; er ist für eventuelle Wasserschäden während dieser Zeit verantwortlich. Nützt er seinen Kehr nicht voll aus, ist der Nachfolger hievon zu benachrichtigen. Benützt ein Nachfolger das Wasserwasser nicht, hat er hievon den Vorgänger in Kenntnis zu setzen.
3. Während der Bewässerungszeit hat sich der Eigentümer oder Pächter auf seiner Wiese aufzuhalten. Er haftet für Schäden, die aus der Missachtung dieser Vorschrift entstehen.
4. Wo keine Wasserverteilung besteht, hat derjenige das Vorrecht zur Bewässerung, welcher als erster das Wasser holt.
5. Es ist verboten, Steine, Gras oder anderes Material in die Wasserwasserleitungen zu werfen.
6. In der Regel hat jeder Eigentümer den Unterhalt der Wasserleitungen und Abschalten längs seines Eigentums selbst zu besorgen, und zwar auch dann, wenn er sie zur Bewässerung nicht nutzt.
7. Jegliche Veränderung an den Leitungen (Verlegen der Röhren etc.) ohne Bewilligung der GEMEINSCHAFT ist untersagt.
8. Bei der Ueberbauung des Bodens oder Einzäunung von Parzellen sind die Rechte der bestehenden Bewässerungsanlagen Wasserleitungsrechte und Durchgang ungeschmälert zu wahren.
9. Jegliche Schädigung der Anlagen ist strengstens verboten, Zuwiderhandlungen werden bestraft.

STADTGEMEINDE BRIG-GLIS

Kommission Landwirtschaft